ABKOMMEN

über das Finanzprotokoll im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland

(63/113/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN REGIERUNGSVERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Finanzprotokoll im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland,

in der Erwägung, daß die Einzelheiten für die Finanzierung der in dem genannten Finanzprotokoll vorgesehenen Darlehen und Zinsvergünstigungen festgelegt werden müssen —

SIND ÜBER FOLGENDE BESTIMMUNGEN ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Darlehen nach dem Finanzprotokoll werden in der Regel von der Europäischen Investitionsbank gewährt und finanziert.

Artikel 2

Zur Finanzierung einer ersten Tranche des Gesamtkredits in Höhe von 50 Millionen US-Dollar erteilen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Bank einen Kreditauftrag.

In Ausführung dieses Auftrags übernimmt die Bank die Finanzierung im eigenen Namen, für eigene Rechnung und aus eigenen Mitteln.

Die durch Annahme dieses Auftrags etwa entstehenden Verluste werden im Verhältnis der Zeichnungsbeträge der Mitgliedstaaten zum Kapital der Bank gedeckt.

Artikel 3

Falls die Bank für die Restsumme von 75 Millionen US-Dollar keine Direktfinanzierung übernehmen kann, könnte das Verfahren nach Artikel 2 angewandt werden.

In jedem Fall treffen die Mitgliedstaaten entsprechend dem Verhältnis ihrer Zeichnungsbeträge an dem Kapital der Bank erforderlichenfalls Maßnahmen, soweit diese notwendig sind, um der Bank die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4

Die zur Gewährung der Zinsvergünstigungen erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedstaaten im Verhältnis ihrer Zeichnungsbeträge zum Kapital der Bank bereitgestellt.

Das Verfahren der Zurverfügungstellung der Mittel und die Einzelheiten der Gewährung der Zinsvergünstigungen werden vom Rat einstimmig festgelegt.

Artikel 5

Dieses Abkommen wird von jedem Mitgliedstaat nach dessen verfassungsrechtlichen Vorschriften gebilligt. Die Regierung jedes Mitgliedstaats teilt dem Sekretariat der Räte der europäischen Gemeinschaften mit, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Das Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die letzte Mitteilung vorliegt.

Artikel 6

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats der Räte der europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Athen am neunten Juli neunzehnhunderteinundsechzig.

Pour Sa Majesté le Roi des Belges,
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen:
Paul-Henri SPAAK

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland:
Alfred MÜLLER-ARMACK

Pour le Président de la République française:
Maurice COUVE de MURVILLE

Per il Presidente della Repubblica italiana:
Emilio COLOMBO

Pour Son Altesse Royale la Grande-Duchesse de Luxembourg:
Eugène SCHAUS

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden:
H. R. van HOUTEN

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über das Finanzprotokoll im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland

(63/114/EWG)

Von den Mitteilungen der Regierungen an das Sekretariat der Räte der europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 5 des Abkommens über das Finanzprotokoll im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland ist am 31. August 1962 die letzte Mitteilung erfolgt. Das Abkommen ist daher gemäß Artikel 5 zu dem genannten Zeitpunkt in Kraft getreten.
